

Allgemeine Kreditbedingungen

Ausgabe 2017

1. Einleitung

¹ Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Kreditgeschäft zwischen der Kreditnehmerin/dem Kreditnehmer (nachfolgend Kundin/Kunde genannt) und der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt).

² Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu diesen Bedingungen und diese wiederum gelten ergänzend zu den Kreditverträgen (nachfolgend Vereinbarungen genannt).

2. Leistungsangebot

¹ Die Bank gewährt Kredite, indem sie der Kundin/dem Kunden Geld zur Verfügung stellt oder sich Dritten gegenüber zu Gunsten der Kundin/des Kunden verpflichtet.

² Die Kreditfreigabe erfolgt nach Prüfung durch die Bank und kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

3. Konditionen

¹ Die von der Bank angebotenen Dienstleistungen sind kostenpflichtig, d.h. die Bank kann für die Prüfung, Bearbeitung, Gewährung und Überwachung von Krediten Zinsen, Kommissionen (wie Kredit- und Bereitstellungskommissionen), Verzugszinsen, Gebühren (wie Mahngebühren), Entschädigungen sowie besondere Aufwendungen und Fremdkosten (etwa infolge Auflösung von Kreditverhältnissen) verrechnen.

² Die aktuellen Konditionen können auf den Internetseiten der Bank publiziert oder im Rahmen einer persönlichen Offerte bekanntgegeben werden.

³ Über die Änderung von Konditionen informiert die Bank auf geeignete Weise (z.B. schriftlich oder elektronisch).

⁴ Die Kundin/der Kunde anerkennt die jeweils gültigen Konditionen als rechtsverbindlich.

4. Kredit

¹ Der von der Bank gewährte Kredit reduziert sich im Umfang der vereinbarten Rückzahlungen, Amortisationen bzw. Limitenreduktionen und erhöht sich im Umfang von Wiederauszahlungen, welche gegebenenfalls nach erfolgter Prüfung mit der Bank vereinbart werden.

² Ausgenommen von dieser Reduktion ist die kontokorrentmässige Benützung eines Kredites.

5. Zinssatz

¹ Die Bank behält sich bei Krediten ohne vereinbarte Laufzeiten (z.B. variable und Geldmarkt-Hypotheken) vor, den Zinssatz namentlich den veränderten Geld- und Kapitalmarktverhältnissen anzupassen. Die Zinsuntergrenze liegt bei allen Krediten bei 0 %.

² Die Bank behält sich weiter Zinserhöhungen vor, mit welchen sie Kreditmehrkosten als Folge geänderter regulatorischer Kapitalvorschriften (z.B. Eigenmittelanforderungen) geltend machen kann.

³ Über Zinssatzänderungen informiert die Bank auf geeignete Weise (z.B. schriftlich oder elektronisch).

6. Zinsbindung

¹ Bei Krediten besteht vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen während der vereinbarten Laufzeit, wie namentlich während einer Zinsvergünstigungsdauer, ein fixer Zins.

² Dies bedeutet, dass die Kundin/der Kunde während der Laufzeit vor marktbedingten Zinserhöhungen geschützt ist, aber auch von marktbedingten Zinssenkungen nicht profitieren kann.

7. Laufzeiten

Die Laufzeiten werden vereinbart und von der Bank in der Regel schriftlich oder auf andere geeignete Weise bestätigt.

8. Solidarhaftung

Bei Kreditgewährung an mehrere Kundinnen/Kunden (Gemeinschaftskonten etc.) haften diese der Bank gegenüber **solidarisch**.

9. Amortisationen

¹ Möglichkeiten oder Verpflichtungen zur Leistung von Amortisationen werden vereinbart und von der Bank schriftlich oder auf andere geeignete Weise bestätigt.

² Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen können bei Benützung mit festen Laufzeiten keine Amortisationen geleistet werden. Die Bank ist jederzeit berechtigt, die Leistung von Amortisationen oder entsprechender Nachdeckung aufgrund ungenügender Sicherheiten oder regulatorischer Vorschriften zu verlangen.

10. Abschlusstermine

¹ Die Abschlüsse erfolgen in der Regel vierteljährlich, jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

² Die Kundin/der Kunde ist für die termingerechte Bereitstellung der notwendigen Mittel besorgt.

11. Verzugszinsen, Überzugszinsen und Mahngebühren

¹ Die vereinbarten Rückzahlungs-, Zins- und Amortisationstermine gelten als Verfalltage. Werden Rückzahlungen, Zinsen, Amortisationen oder andere Fälligkeiten nicht fristgerecht bezahlt, löst dies ohne Weiteres den Verzug aus und die Bank ist berechtigt, einen höheren Zinssatz zu verrechnen. Dieser liegt in der Regel mindestens 1 % pro Jahr über dem höchsten vertraglichen Zinssatz, beträgt jedoch mindestens 5 % pro Jahr.

² Die Bank kann zudem bei nicht fristgerechten Rück- bzw. Zinszahlungen, Amortisationen oder anderen Fälligkeiten sowie im Falle von Kreditüberzügen Mahngebühren verrechnen.

³ Die vereinbarten Rechte der Bank, insbesondere das Recht zur ausserordentlichen Kündigung, werden dadurch nicht beeinträchtigt.

12. Sicherheiten für Risikomargen

¹ Die Bank kann bei Devisentermingeschäften, Eventualengagementverpflichtungen und anderen Geschäften Sicherheiten für Risikomargen verlangen bzw. die jeweiligen Höchsthaftungsbeträge an bestehende Kredite anrechnen oder entsprechende Vermögenswerte sperren.

² Die Bank ist berechtigt, eine vom jeweiligen Geschäft bzw. Engagement abhängige Kommission zu verrechnen sowie im Falle der Inanspruchnahme den entsprechenden Betrag zu belasten.

13. Schätzung

¹ Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Wert und den Zustand des als Sicherheit dienenden Objektes nach den Richtlinien der Bank festzustellen. Ergibt die Schätzung einen ungenügenden Wert, hat die Kundin/der Kunde eine entsprechende Nachdeckung bzw. eine entsprechende Amortisation zu leisten.

² Zu diesem Zweck hat die Kundin/der Kunde der Bank ungehinderten Zutritt zu den Pfandobjekten wie Grundstücke bzw. Liegenschaften zu verschaffen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

³ Bei Krediten zur Finanzierung der Baukosten behält sich die Bank das Recht vor, die Baustelle periodisch zu besichtigen.

14. Versicherung

¹ Grundstücke bzw. Liegenschaften, die als Pfandobjekte bzw. Sicherheiten dienen, sind ausreichend gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern.

² Die Bank ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

15. Werthaltigkeit der Sicherheiten

¹ Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, den Wert der als Sicherheit dienenden Objekte zu erhalten und diese einwandfrei zu unterhalten. Gehören solche Objekte mehreren Personen gemeinschaftlich, ist auch für den Unterhalt des gemeinschaftlichen Eigentums zu sorgen.

² Wesentliche Änderungen, grössere Umbauten und insbesondere Rückbauten an Gebäuden dürfen nur mit Zustimmung der Bank vorgenommen werden. Die Zustimmung kann von bestimmten Voraussetzungen bzw. einer Nachdeckung oder einer entsprechenden Amortisation abhängig gemacht werden.

16. Sicherheiten

¹ Bei mehreren Forderungen bestimmt die Bank, auf welche Forderungen die Sicherheiten oder deren Verwertungserlöse anzurechnen sind. Bei mehreren Sicherheiten bestimmt die Bank die zu verwendenden Sicherheiten und die Reihenfolge ihrer Verwertung.

² Auch wenn Sicherheiten bestehen, ist die Bank berechtigt, vor der Verwertung der Sicherheiten für Zinsen und Kapital die gewöhnliche Betreibung auf Pfändung oder den Konkurs einzuleiten.

³ Die Sicherheiten bleiben bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredites sowie der Bezahlung sämtlicher Zinsen, Kommissionen, Gebühren und Entschädigungen bestehen.

17. Auskunftsrecht und Informationspflicht

¹ Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen zur Beurteilung der Bonität und der Werthaltigkeit der Sicherheiten sowie des Verwendungszwecks alle banküblichen Auskünfte zu erteilen und geschäftsrelevante Informationen zu dokumentieren (Steuerausweise, Mietzins-/Mieterspiegel, Liegenschaftsrechnung etc.).

² Die Bank ist berechtigt, solche Auskünfte und Informationen auch bei Dritten wie Notaren, Grundbuch-, Steuer- und Betreibungsämtern einzuholen.

³ Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, die Bank sofort zu informieren, wenn sie/er sich mit der Erfüllung von Verträgen und Verbindlichkeiten in Verzug befindet oder wenn sie/er von Vorkommnissen Kenntnis erhält, die zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Situation führen können.

18. Ausserordentliche Kündigung

Die Bank ist berechtigt, sämtliche oder einzelne Kreditverbindlichkeiten einschliesslich aufgelaufener Zinsen, Kommissionen, Gebühren und Entschädigungen bis zum Tage der Zahlung jederzeit fristlos zu kündigen und zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen, wenn:

- die Kundin/der Kunde mit der Bezahlung von Zinsen oder Amortisationen mehr als 30 Tage in Verzug ist;
- sich die Vermögens- bzw. Ertragslage der Kundin/des Kunden, der Pfand Eigentümerin/des Pfand Eigentümers oder der Sicherungsgeberin/des Sicherungsgebers erheblich verschlechtert hat oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eingetreten ist;
- die bestellten Sicherheiten veräussert werden, weder eine genügende Deckung bieten noch ausreichend versichert und auch nicht einwandfrei unterhalten sind und die Kundin/der Kunde innerhalb der ihr/ihm von der Bank gesetzten Frist weder für genügende Nachdeckung bzw. Versicherung sorgt noch werterhaltenden Unterhalt leistet;

- die Kundin/der Kunde eine Verpflichtung aus dem Kreditverhältnis oder aus einer anderen mit der Bank abgeschlossenen Vereinbarung nicht erfüllt (z.B. den vereinbarten Kreditzweck nicht einhält).

19. Vorfälligkeits- und Nichtabnahmeentschädigung

¹ Im Falle einer Kündigung bzw. Fälligestellung sämtlicher oder einzelner Kreditverbindlichkeiten vor Ablauf der Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten, schuldet die Kundin/der Kunde eine Vorfälligkeitsentschädigung. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen errechnet sich die Entschädigung für die Restlaufzeit aus der Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Zinssatz und dem zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung für die Restlaufzeit entsprechenden Zinssatz einer risikofreien Anlage am Geld- oder Kapitalmarkt. In einem Negativzinsumfeld können die Zinssätze für Wiederanlagen negativ sein.

² Bei Geldmarktdarlehen-/Hypotheiken schuldet die Kundin/der Kunde der Bank den vereinbarten Zuschlag für die ganze Laufzeit, selbst bei einer vorzeitigen Kündigung bzw. Fälligestellung, und zwar unabhängig von den anwendbaren Zinssätzen einer risikofreien Anlage.

³ Werden Kredite nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Gewährung bzw. nach Beginn der Laufzeiten bezogen, schuldet die Kundin/der Kunde in analoger Weise eine Entschädigung.

⁴ Hinzu kommt eine kostendeckende Entschädigung für den mit der vorzeitigen Fälligkeit verbundenen Aufwand der Bank.

20. Formalitäten, Kontoüberträge und Belastungen

¹ Die Bank kann Einzelheiten wie die Bezeichnung des Grundpfandes, die Laufzeit, die Nummer der Versicherungspolice etc. in den verschiedenen Kreditdokumenten zur Vervollständigung ergänzen, wenn die entsprechenden Daten, wie dies im Verkehr mit Grundbuchämtern und Versicherungsgesellschaften vorkommen kann, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung noch nicht bekannt bzw. verfügbar sind.

² Entsprechend den gewährten Krediten ist die Bank ermächtigt, die erforderlichen Kontoüberträge bzw. Belastungen vorzunehmen.

21. Änderung der Allgemeinen Kreditbedingungen

¹ Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor.

² Eine Änderung dieser Bedingungen wird der Kundin/dem Kunden auf geeignete Weise (z.B. schriftlich oder elektronisch) mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Alle Rechtsbeziehungen der Kundin/des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**.

² Erfüllungsort, Betreibungsort für Kundinnen und Kunden mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz sowie ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahren ist **Schaffhausen**. Für Kundinnen und Kunden mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz gilt Schaffhausen auch als Betreibungsort (Spezialdomizil im Sinne von Art. 50 Abs. 2 des Schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes). Die Bank hat indessen auch das Recht, die Kundin/den Kunden beim zuständigen Gericht ihres/seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

23. Inkraftsetzung

Diese Bedingungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

© Schaffhauser Kantonalbank, 31. Dezember 2016